# 1. Änderungsvereinbarung

#### zur

## 2. Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 14. Juni 1988 über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (nachfolgend KVSH genannt)

und der

AOK Nordwest - Die Gesundheitskasse - (nachfolgend AOK Nordwest genannt)

Die Vertragspartner ändern die 2. Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 14. Juni 1998 mit Wirkung zum 01.01.2014 Aufgrund der Fusion der AOK Schleswig-Holstein und AOK Westfalen-Lippe zur AOK NORDWEST zum 01.10.2010 wird die Bezeichnung AOK Schleswig-Holstein durch die Bezeichnung AOK NORDWEST ersetzt.

#### § 3 – Anspruchsberechtigter Personenkreis – wird wie folgt geändert:

Anspruchsberechtigt sind alle bei der AOK NORDWEST versicherten Kinder – unabhängig vom Wohnort –

von 7 bis 8 Jahren für die U10, von 9 bis 10 Jahren für die U11, von 16 bis 17 Jahren für die J2.

#### § 5 – Vertragsärztliche Leistungen – Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Untersuchungsergebnis dieser Vorsorgeuntersuchungen wird von den teilnehmenden Ärzten im gemeinsamen Gesundheitscheckheft für die U10, U11 und J2 inklusive der Mannheimer Elternfragebögen (Anlage 1), welches gemäß den Vorgaben der zwischen der KVSH und der bvkj. Service GmbH geschlossenen Nutzungsvereinbarung von der bvkj. Service GmbH zur Verfügung gestellt wird, in der Praxis dokumentiert.

#### § 6 – Vergütung – wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Leistungen werden unter den nachfolgend festgelegten Abrechnungsziffern vergütet:

a. Untersuchung U10 Abrechnungsziffer 99055B: 50,-€
b. Untersuchung U11 Abrechnungsziffer 99055C: 50,-€
c. Untersuchung J2 Abrechnungsziffer 99055D: 50,-€

- 2. Von den unter 1a. bis 1c. genannten Vergütungen behält die KVSH mit Einverständnis des jeweiligen teilnehmenden Arztes jeweils 1,7 % (dies entspricht 0,85 Euro brutto) je abgerechneter Ziffer ein und überweist diesen Betrag gemäß den Vorgaben der zwischen der KVSH und der bvkj.Service GmbH geschlossenen Nutzungsvereinbarung an die bvkj.Service GmbH. Die Einverständniserklärung der teilnehmenden Ärzte ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2) und zugleich Teilnahmebedingung.
- Sollte die zur Abrechnung gebrachte Leistung nicht durch die AOK NORDWEST vergütet werden, besteht kein Anspruch des teilnehmenden Arztes gegenüber der KVSH zur Rückerstattung der Sachkostenpauschale gemäß Nummer 2.
- Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ist ausgeschlossen. Ist eine privatärztliche Abrechnung bereits erfolgt, besteht kein Vergütungsanspruch nach dieser Vereinbarung.

5. Sofern sich Änderungen hinsichtlich der Nutzungsrechte am in § 5 genannten Gesundheitscheckheft inklusive Mannheimer Elternfragebogen ergeben, findet eine Verständigung der Vertragspartner über eine etwaige Anpassung dieses Vertrages statt.

### § 7 – Abrechnungsverfahren – Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die AOK NORDWEST gesondert ausgewiesen und im Formblatt 3 bis zur Ebene 6 als nicht budgetierte Leistungen erfasst. Hierfür wird das Konto "Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern" (520) verwendet. Dabei wird die Häufigkeit ausgewiesen.

#### Die Anlagen werden wie folgt geändert:

Anlage 1	wird ersetzt durch Gesundheitscheckheft für U10, U11 und J2
Anlage 2	Antrag zur Teilnahme der Ärzte wird angepasst
Anlage 4	wird gestrichen
Anlage 5	wird gestrichen
Anlage 6	wird gestrichen

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bad Segeberg, den M.M./S

Kiel, den 30.17.7013

Kassenärztliche Vereinigung

Schleswig-Holstein

AOK Nordwest

- Die Gesundheitskasse -